



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

ENTFETTER VORREINIGER

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 1/15

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes/Gemischs und des Unternehmens/Unternehmens 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: LACKWORK EntfetterVorreiniger

Formula Identifier (UFI): PH20-M0PN-M002-0HRY 1.2 Relevante identifizierte

Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Relevante identifizierte

Verwendungen: Oberflächenentfettungsmittel.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: nicht bestimmt.

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts Hersteller:

„OFO“ Sp. z o.o. zo .o.

Adresse: Zalesie Barciyskie 29, 88-192 Piechcin, Polen

Telefon: + 48 52 383 73 82 **E-Mail-**

Adresse der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person: of@of.pl 1.4

Notrufnummer 112 (Europäischer Notruf)

Abschnitt 2: Gefahrenerkennung

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Aerosole, Gefahrenkategorie 1; H222; H229

Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1; H304 Ätz-/

Reizwirkung auf die Haut, Gefahrenkategorie 2; H315 Spezifische

Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie, Narkose; H336 Reproduktionstoxizität,

Gefahrenkategorie 2; H361 Spezifische Zielorgan-Toxizität –

wiederholte Exposition, Gefahrenkategorie 2; H373 Gewässergefährdend – langfristig (chronische Gefahr),

Gefahrenkategorie 2; H411 Den vollständigen Wortlaut der in diesem Abschnitt genannten Gefahrenhinweise finden Sie in Abschnitt 16.

2.2 Beschriftungselemente

Gefahrenpiktogramm(e):



Signalwort: GEFAHR

Gefahrenhinweise:

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung platzen.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

ENTFETTER VORREINIGER

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 2/15

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P260 Dämpfe/Aerosol nicht einatmen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P410+P412 Vor Sonneneinstrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß den nationalen Vorschriften zuführen.

Enthält: Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, >5 % n-Hexan (EG-Nr.: 924-168-8), n-Hexan.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen Stoff, der die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang 59 Abschnitt 1 gemäß den in der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU festgelegten Kriterien in einer Konzentration von mindestens 0,1 %. Dämpfe in hoher Konzentration und in geschlossenen Räumen können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Von Zündquellen fernhalten.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Inhaltsstoffen

3.1 Stoffe – nicht anwendbar.

3.2. Mischungen

Name	Zahlen identifizieren	Einteilung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Konzentration, %
Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, >5 % n-Hexan	CAS-Nr.: - EG-Nr.: 924-168-8 Indexnummer: - REACH-Registrierungsnummer: 01-2119475133-43-XXXX	Brennbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2; H225 Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1; H304 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Gefahr Kategorie 2; H315 Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie, Narkose; H336 Reproduktionstoxizität, Gefahrenkategorie 2; H361 Spezifische Zielorgantoxizität – Wiederholte Exposition, Gefahrenkategorie 2; H373	0 - 100



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

ENTFETTER VORREINIGER

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 3/15

		Gefährlich für die Gewässer – langfristig (chronische Gefahr), Kategorie 2; H411	
n-Hexan 1	CAS-Nr.: 110-54-3 EG-Nr.: 203-777-6 Indexnummer: 601-037-00-0 REACH-Registrierungsnummer: -	Brennbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2; H225 Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1; H304 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Gefahr Kategorie 2; H315 Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie, Narkose; H336 Reproduktionstoxizität, Gefahrenkategorie 2; H361f, Wiederholte Exposition, Gefahrenkategorie 2; H373 Gefährlich für die Gewässer – langfristig (chronische Gefahr), Kategorie 2; H411 Spezifische Konz. Grenzwerte, M-Faktoren und ATEs: STOT RE 2; H373: C $\dot{\gamma}$ 5 %	0 - 60
Erdölgase, verflüssigt 2	CAS-Nr.: 68476-85-7 EG-Nr.: 270-704-2 Indexnummer: 649-202-00-6 REACH-Registrierungsnummer: -	Brennbare Gase, Gefahrenkategorie 1A; H220 Unter Druck stehende Gase; H280	0 - 30
Cyclohexan 1	CAS-Nr.: 110-82-7 EG-Nr.: 203-806-2 Indexnummer: 601-017-00-1 REACH-Registrierungsnummer: -	Brennbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2; H225 Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1; H304 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Gefahr Kategorie 2; H315 Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie, Narkose; H336 Gefährlich für die Gewässer — Akute Gefahr, Kategorie 1; H400 (M=1), Gefährlich für die Gewässer — Chronische Gefahr, Kategorie 1; H410 (M=1)	0 - 11
Benzol 1	CAS-Nr.: 71-43-2 EG-Nr.: 200-753-7	Brennbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2; H225	0 < C < 0,01



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

ENTFETTER VORREINIGER

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 4/15

	Indexnummer: 601-020-00-8 REACH-Registrierungsnummer: -	Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1; H304 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, gefährliche Haut Korrosion/Reizung, Gefahrenkategorie 2; H315 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Gefahrenkategorie 2; H319 Keimzellmutagenität, Gefahr Kategorie 1B; H340, Karzinogenität, Gefahrenkategorie 1A; H350, Spezifische Zielorgantoxizität – Wiederholte Exposition, Gefahrenkategorie 1; H372	
Toluol 1	CAS-Nr.: 108-88-3 WE-Nr.: 203-625-9 Indexnummer: 601-021-00-3 REACH-Registrierungsnummer: 01-2119433307-44-XXXX	Brennbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2; H225 Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1; H304 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Gefahr Kategorie 2; H315 Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 3, Narkose; H336 Reproduktionstoxizität, Gefahrenkategorie 2, H361d Spezifische Zielorgantoxizität – Wiederholte Exposition, Gefahrenkategorie 2; H373	0 < C < 0,01

Den vollständigen Wortlaut der in diesem Abschnitt genannten Gefahrenhinweise finden Sie in Abschnitt 16.

1 Stoffe, für die es Unionsgrenzwerte für die Arbeitsplatzexposition gibt, siehe Abschnitt 8.

2 Einstufung gemäß Anmerkung K von Anhang VI der CLP-Verordnung: Die harmonisierte Einstufung als Karzinogen oder Mutagen gilt, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Stoff weniger als 0,1 Gew.-% 1,3-Butadien enthält (Einecs Nr. 203). -450-8), wobei in diesem Fall auch für diese Gefahrenklassen eine Einstufung gemäß Titel II dieser Verordnung durchzuführen ist. Wenn der Stoff nicht als krebserzeugend oder erbgutverändernd eingestuft ist, gelten mindestens die Sicherheitshinweise (P102-)P210-P403.

Teil 4: Ersthilfemaßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Verschlucken: Eine orale Exposition ist nicht zu erwarten. Kein Erbrechen herbeiführen, Mund sofort mit reichlich Wasser ausspülen, Arzt konsultieren. Geben Sie nichts oral ein, bevor Sie einen Arzt konsultiert haben. Wenn es zu Erbrechen kommt, halten Sie den Kopf tiefer als die Hüfte, um eine Aspiration zu verhindern. Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) sollten Sie nur Herzdruckmassagen durchführen und keine Beatmung durchführen. Bei der Durchführung einer Herzdruckmassage baut sich im Körper ein Druck auf, der den Mageninhalt in die Speiseröhre und in die Speiseröhre drücken kann



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

ENTFETTER VORREINIGER

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 5/15

kann zu Erbrechen führen. Dadurch besteht die Gefahr der Aspiration bzw. der Aufnahme des Erbrochenen in die Atemwege.

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen, Haut mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Suchen Sie bei Bedarf ärztliche Hilfe auf.

Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen, sofern vorhanden und leicht möglich. Mit reichlich Wasser waschen.

Spülen Sie mindestens 15 Minuten lang weiter. Bei Reizungen ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Einatmen: Bringen Sie die exponierte Person aus dem Bereich an die frische Luft, bringen Sie sie in die stabile Seitenlage und holen Sie ärztliche Hilfe ein. Wenn die betroffene Person nicht atmet, künstliche Beatmung durchführen. Bei Atembeschwerden Sauerstoff verabreichen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Symptome: In hohen Konzentrationen kann es beim Einatmen die Schleimhäute reizen und Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Störungen des Zentralnervensystems, Herzrhythmusstörungen oder Bewusstlosigkeit verursachen. Bei Hautkontakt kommt es zu Reizungen, die zu Rötungen und Schmerzen führen. Bei Kontakt mit den Augen kommt es zu Tränenfluss, Rötung und Brennen. Kann vermutlich das ungeborene Kind schädigen.

Symptome einer chronischen oder langfristigen Exposition: Kann vermutlich das ungeborene Kind schädigen. Kann bei längerer oder wiederholter Exposition Organschäden verursachen.

4.3 Hinweise auf erforderliche sofortige ärztliche Hilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5: Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel, Schaum.

Ungeeignetes Löschmittel: Wasserstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei der Verbrennung können giftige Dämpfe entstehen. Kann mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

5.3 Hinweise für die Feuerwehrleute

Behälter mit Wassersprühstrahl und spezieller Schutzausrüstung für die Feuerwehr kühl halten.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Für Personal, das kein Notfall ist: Evakuieren Sie das Personal in den Sicherheitsbereich.

Für Einsatzkräfte: Nitrilhandschuhe der Kategorie Nr. verwenden. III, mit min. 0,34 mm Dicke oder Neopren 0,75 mm Dicke, Halbmaske mit Atemschutzmaske Typ AP2. Eventuelle Zündquellen entfernen. Kontakt mit der Haut vermeiden, nicht einatmen. Dampf ist brennbar und schwerer als Luft. Betroffenen Bereich lüften. Verwenden Sie funkenfreies Werkzeug.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Von Abflüssen, Oberflächen- und Grundwasser fernhalten.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

ENTFETTER VORREINIGER

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 6/15

6.3 Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung

Decken Sie die Abflüsse ab, um verschüttete Flüssigkeiten einzudämmen. Kleine und große Mengen der freigesetzten Substanz aufnehmen. Entsorgen Sie den Abfallbehälter als gefährlichen Abfall mit den entsprechenden Vorschriften und übergeben Sie ihn einem zugelassenen Abfallentsorgungsunternehmen. Reinigen Sie den Bereich, in dem die Verschüttung aufgetreten ist. Betroffenen Bereich lüften. Verwenden Sie funkenfreies Werkzeug.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8.

Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Kontakt mit der Haut vermeiden, nicht einatmen. Von Zündquellen fernhalten.

Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich verwenden (lokale Absaugung). Wenn es nicht möglich ist, sichere Konzentrationen in den Räumen aufrechtzuerhalten, verwenden Sie eine absorbierende Halbmaske. Essen, trinken oder rauchen Sie nicht, wenn Sie dieses Produkt verwenden. Waschen Sie sich nach der Handhabung gründlich die Hände. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essbereichen ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor Wiederverwendung waschen. Kann mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Verwenden Sie funkenfreies Werkzeug. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Nicht entleerte Verpackungen, die Dämpfe des Gemisches enthalten, können eine Explosions- oder Brandgefahr darstellen. Setzen Sie solche Behälter nicht unter Druck, schneiden, schweißen, hartlöten, löten, bohren oder schleifen und setzen Sie diese Behälter keiner Hitze, Flammen, Funken, statischer Elektrizität oder anderen Zündquellen aus. Sie können explodieren und Verletzungen verursachen
Tod.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung etwaiger Unverträglichkeiten

In etikettierten, geschlossenen Behältern an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Vermeiden Sie die Ansammlung statischer Aufladung. Von Feuer, hohen Temperaturen, Sonnenlicht und anderen Zündquellen fernhalten. Vor Sonnenlicht schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.5.

7.3 Spezifische Endverwendung(en)

Siehe Abschnitt 1.2.

Abschnitt 8: Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Steuerparameter

n-Hexan, CAS-Nr.: 110-54-3: 8 Stunden = 72 mg/m³, kurzfristig = - mg/m³.

Benzol, CAS-Nr.: 71-43-2

Langzeitbelichtung Grenzwerte (LTEL).	LTEL (mg/m ³)	3,25 mg/m ³
	LTEL (ppm)	1 ppm
	Hautbezeichnung	Ja
	Verfallsdatum	05. April 2024
Langzeitbelichtung Grenzwerte (LTEL).	LTEL (mg/m ³)	1,65 mg/m ³
	LTEL (ppm)	0,5 ppm
	Hautbezeichnung	Ja



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

ENTFETTER VORREINIGER

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite(n): 7/15

	Datum des Inkrafttretens	05. April 2024
	Verfallsdatum	05. April 2026

Toluol, CAS-Nr.: 108-88-3: 8 Stunden = 192 mg/m³, kurzfristig = 384 mg/m³.

Cyclohexan, CAS-Nr.: 110-82-7: 8 Stunden = 700 mg/m³, kurzfristig = - mg/m³.

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Richtgrenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit .

Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Richtgrenzwerten am Arbeitsplatz in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.

Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Richtgrenzwerten für die berufsbedingte Exposition in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Richtgrenzwerten für die berufsbedingte Exposition gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/der Kommission. 161/EU.

Richtlinie (EU) 2019/1831 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung einer fünften Liste von Richtgrenzwerten am Arbeitsplatz gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zum Schutz der Arbeitnehmer vor den Risiken einer Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffen am Arbeitsplatz.

Norm EN 689:2018 Exposition am Arbeitsplatz. Messung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen.

Strategie zur Prüfung der Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten.

PNEC, DNEL

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, >5 % n-Hexan, EG-Nr.: 924-168-8

DNEL

Arbeiter, inhalative Exposition, langfristige Toxizität bei wiederholter Gabe = 145 mg/m³ .

Arbeiter, dermale Exposition, langfristige Toxizität bei wiederholter Gabe = 21 mg/kg/Tag.

Allgemeinbevölkerung, inhalative Exposition, langfristige Toxizität bei wiederholter Gabe = 27 mg/m³ .

Allgemeinbevölkerung, dermale Exposition, langfristige Toxizität bei wiederholter Gabe = 9 mg/kg/Tag

Allgemeinbevölkerung, orale Exposition, langfristig = 8 mg/kg/Tag.

PNEC

-

8.2 Expositionsbegrenzung

8.2.1 Geeignete technische Kontrollen

Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich verwenden (lokale Absaugung). Wenn es nicht möglich ist, sichere Konzentrationen in den Räumen aufrechtzuerhalten, verwenden Sie eine absorbierende Halbmaske.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung

a) **Augen-/Gesichtsschutz:** Schutzbrille, EN166.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

ENTFETTER VORREINIGER

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 8/15

b) Hautschutz

Handschutz:

Handschuhe, Norm EN374

Material: Nitril

Kategorie: III

Dicke: mind. 0,34 mm

Permeationsdurchbruch: nicht bestimmt

Material: Neopren

Kategorie: III

Dicke: mind. 0,75 mm

Permeationsdurchbruch: nicht bestimmt

Dicke: mind. 1,35 mm

Permeationsdurchbruch: nicht bestimmt

Art und Dicke der Handschuhe sollten vom Lieferanten dieser persönlichen Schutzausrüstung angepasst werden, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Chemikalienschutz gemäß EN374. Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen.

Sonstiges: Bei kleinen Mengen ist der Schutz nicht erforderlich. Wenn längerer oder wiederholter Kontakt wahrscheinlich ist, wird chemikalien- und ölbeständige Kleidung der Kategorie III, Typ 3 oder 4 empfohlen. EN 14605 – Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien. Leistungsanforderungen für Kleidung mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder sprühdichten (Typ 4) Verbindungen, einschließlich Ärmeln, die nur Körperteile schützen (Typen PB [3] und PB [4]).

c) Atemschutz: Wenn technische Maßnahmen die Schadstoffkonzentration in der Luft nicht auf einem Niveau halten, das zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer ausreicht, verwenden Sie mindestens eine Atemschutzmaske mit Halbgesichtsfilter vom Typ AP2. Norm: EN14387 – Atemschutzgeräte. Gasfilter und Kombinationsfilter. Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.

8.2.3 Kontrolle der Umweltexposition

Beachten Sie die geltenden Umweltvorschriften zur Begrenzung der Einleitung in die Luft, ins Wasser und in den Boden. Schützen Sie die Umwelt, indem Sie geeignete Kontrollmaßnahmen anwenden, um Emissionen zu verhindern oder zu begrenzen.

Abschnitt 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssigkeit in einem Aerosolbehälter

Farbe: nach Sortiment

Geruch: charakteristisch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt

Siedepunkt bzw. Siedebeginn und Siedebereich: nicht bestimmt

Brennbarkeit: entzündlich

Untere und obere Explosionsgrenze:



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

ENTFETTER VORREINIGER

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 9/15

Untere Explosionsgrenze: 1,9 % (Erdölgase, verflüssigt)

Obere Explosionsgrenze: 9,6 % (Erdölgase, verflüssigt)

Flammpunkt: - 95 °C ÷ - 60 °C (Erdölgase, verflüssigt)

Selbstentzündungstemperatur: > 287 °C (Erdölgase, verflüssigt)

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt pH-Wert: nicht

anwendbar

Kinematische Viskosität: nicht anwendbar

Löslichkeit: nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log-Wert): nicht anwendbar

Dampfdruck: nicht bestimmt

Dichte und/oder relative Dichte: nicht bestimmt

Relative Dampfdichte: nicht bestimmt

Partikeleigenschaften: nicht anwendbar

9.2 Sonstige Informationen

9.2.1. Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen

Keiner.

9.2.2. Weitere Sicherheitsmerkmale

Keiner.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Der Stoff ist unter normalen Verwendungsbedingungen stabil. Reaktives Produkt. Es unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Siehe Abschnitt 10.3 – 10.5.

10.2 Chemische Stabilität

Der Stoff ist unter normalen Verwendungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Tritt

unter normalen Verwendungsbedingungen nicht auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zündquellen sind zum Beispiel Hitze, Funken, offene Flammen. Vor Temperaturen über 50 °C schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, Säuren, Basen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte. Bei der

Verbrennung können giftige Dämpfe entstehen.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben 11.1

Angaben zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 a) Akute Toxizität ATEmix,

inhalative Exposition

= Das Gemisch enthält keine in diese Gefahrenklasse eingestufteten Stoffe. Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

ENTFETTER VORREINIGER

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 10/15

ATEmix, dermale Exposition = Das Gemisch enthält keine Stoffe, die in diese Gefahrenklasse eingestuft sind. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix, orale Exposition = Das Gemisch enthält keine Stoffe dieser Gefahrenklasse. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, >5 % n-Hexan, EG-Nr.: 924-168-8

LD50, Ratte, Einnahme > 5840 mg/kg

LC50, Ratte, Einatmen, 4h > 25 200 mg/m³

LD50, Ratte, Haut > 2920 mg/kg

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

c) Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

e) Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

f) Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

g) Reproduktionstoxizität

Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das ungeborene Kind schädigen.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

In hohen Konzentrationen verursacht es Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Halluzinationen, Husten, Atemnot, Reizungen der Atemwege, Koordinationsstörungen, verschwommenes Sehen, Schläfrigkeit oder Unruhe.

i) Spezifische Zielorgantoxizität bei wiederholter Exposition

Kann bei längerer oder wiederholter Exposition Organschäden verursachen.

j) Aspirationsgefahr

Das Produkt enthält niedrigviskose Bestandteile, die als „Aspirationsgefahr“ eingestuft sind. Aufgrund der Form des Produkts, die ein versehentliches Verschlucken verhindert, besteht für das gesamte Produkt jedoch keine Gefahr einer Aspiration in die Lunge.

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmen, Verschlucken, Augenkontakt, Hautkontakt.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften. Verzögerte und sofortige

Auswirkungen sowie chronische Auswirkungen bei kurz- und langfristiger Exposition

Akute Symptome: In hohen Konzentrationen kann es beim Einatmen die Schleimhäute reizen und Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Störungen des Zentralnervensystems, Herzrhythmusstörungen oder Bewusstlosigkeit verursachen. Bei Hautkontakt kommt es zu Reizungen, die zu Rötungen und Schmerzen führen. Bei Kontakt mit den Augen kommt es zu Tränenfluss, Rötung und Brennen. Kann vermutlich das ungeborene Kind schädigen.

Symptome einer chronischen oder langfristigen Exposition: Kann vermutlich das ungeborene Kind schädigen. Kann bei längerer oder wiederholter Exposition Organschäden verursachen.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

ENTFETTER VORREINIGER

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite(n): 11/15

11.2 Hinweise zu sonstigen Gefahren

11.2.1. Endokrin wirkende Eigenschaften

Das Gemisch enthält keinen Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften, der in der gemäß Art. 59 Abschnitt 1 gemäß den in der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU festgelegten Kriterien in einer Konzentration von mindestens 0,1 %.

11.2.2. Andere Informationen

Keiner.

Abschnitt 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität

Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, >5 % n-Hexan, EG-Nr.: 924-168-8

EL50, 48h, Daphnia magna, Wirbellose = 3 - 22 mg/l

NOEC, 21 Tage, Daphnia magna, Wirbellose = 0,17 mg/l

EL50, 48h, Tetrahymena pyriformis, Alge = 35,29 mg/l

LL50, 96h, Oncorhynchus mykiss, Fisch = 11,4 mg/l

NOEL, 28 Tage, Oncorhynchus mykiss, Fisch = 2028 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Daten zum Gemisch vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Daten zum Gemisch vor.

12.4 Mobilität im Boden

Sehr flüchtig, verteilt sich schnell an der Luft. Es ist nicht zu erwarten, dass sich das Produkt in Sedimente und Abwasserfeststoffe verteilt.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß erfüllen

Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung.

12.6 Endokrinschädigende Eigenschaften

Die Mischung enthält keine Stoffe, die die Funktion des endokrinen Systems stören.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung

Umgang mit dem Produkt

Produktreste sollten über einen zugelassenen Abfallempfänger entsorgt werden. Abfallcode: Abfallerzeuger müssen den tatsächlichen Prozess bei der Entstehung des Abfalls und seiner Schadstoffe bewerten, um den/die richtigen Abfallentsorgungscode(s) zuzuweisen. Nicht in die Kanalisation, Gewässer oder Grundwasser gelangen lassen und Oberfläche.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

ENTFETTER VORREINIGER

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite(n): 12/15

Umgang mit Verpackungsmüll

Die Verpackung mit den Resten der Mischung sollte von einem zugelassenen Abfallempfänger entsorgt werden. Abfallcode: Abfallerzeuger müssen den tatsächlichen Prozess bei der Entstehung des Abfalls und seiner Schadstoffe bewerten, um den/die richtigen Abfallentsorgungscode(s) zuzuweisen. Nicht entleerte Verpackungen, die Dämpfe des Gemisches enthalten, können eine Explosions- oder Brandgefahr darstellen. Schneiden, schleifen oder schweißen Sie die Verpackung nicht, ohne sie vorher zu entleeren und zu reinigen.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Abschnitt 14: Transportinformationen

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: AEROSOLS

14.3 Transportgefahrenklassen: 2

14.4 Verpackungsgruppe: nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren: giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender: Leicht entzündlich. Zündquellen vermeiden. Pakete sollten nicht geworfen oder Stößen ausgesetzt werden. Geschirr sollte so auf dem Fahrzeug oder im Behälter abgestellt werden, dass es nicht umkippen oder herunterfallen kann. Wenn mit Gegenständen beladene Paletten gestapelt wurden, sollte jede Palettschicht gleichmäßig auf der davor liegenden Schicht verteilt werden und gegebenenfalls Abstandshalter aus einem entsprechend haltbaren Material verwendet werden.

14.7 Seetransport in loser Schüttung gemäß IMO-Instrumenten: nicht anwendbar.

Abschnitt 15: Regulatorische Informationen

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006

zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr.

793/93 und Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie Richtlinie 76/769/EWG des Rates und Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG.

2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

3. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

ENTFETTER VORREINIGER

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 13/15

4. Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG zur Erstellung eines Abfallverzeichnisses gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und Entscheidung 94/904/EG des Rates zur Erstellung einer Liste von Abfällen gefährlicher Abfall gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle.

Seveso (Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung des Rates).

Richtlinie 96/82/EG):

Seveso-Substanz	Seveso-Kategorien
Erdölgase, verflüssigt Erdölgas, CAS-Nr.: 68476-85-7	P2
Cyclohexan, CAS-Nr.: 110-82-7	P5a P5b P5c E1
n-Hexan, CAS-Nr.: 110-54-3	P5a P5b P5c E2
Benzol, CAS-Nr.: 71-43-2 Toluol CAS-Nr.: 108-88-3	P5a P5b P5c

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006

zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH):

- Stoffe, die dem Zulassungsverfahren unterliegen – Anhang XIV der Verordnung. (EG) Nr. 1907/2006 (REACH):
nicht aufgeführt.
- Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) – Kandidatenliste: nicht aufgeführt.
- Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse – Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH):

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppe oder des Gemisches	Einschränkungsbedingungen
Toluol CAS-Nr.: 108-88-3	Darf nicht als Stoff oder in Gemischen in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn der Stoff oder das Gemisch in Klebstoffen oder Sprühfarben verwendet wird, die für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind .
Benzol, CAS-Nr.: 71-43-2	1. Darf nicht in Spielzeug oder Spielzeugteilen verwendet werden, wenn die Benzolkonzentration im freien Zustand mehr als 5 mg/kg (0,0005 %) des Gewichts des Spielzeugs oder Spielzeugteils beträgt. 2. Spielzeug und Spielzeugteile, die Absatz 1 nicht entsprechen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. 3. Darf nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden,



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

ENTFETTER VORREINIGER

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 14/15

	<p>— als Substanz, — als Bestandteil anderer Stoffe oder in Gemischen, in Konzentrationen gleich oder größer als 0,1 Gew.-%.</p> <p>4. Absatz 3 gilt jedoch nicht für: (a) Kraftstoffe, die unter die Richtlinie 98/70/EG fallen; (b) Stoffe und Gemische zur Verwendung in industriellen Prozessen, bei denen keine Benzolemissionen in Mengen möglich sind, die über die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Mengen hinausgehen; (c) Erdgas, das zur Nutzung durch Verbraucher auf den Markt gebracht wird, vorausgesetzt dass die Benzolkonzentration unter 0,1 Vol.-% bleibt.</p> <p>Volumen.</p>
Cyclohexan, CAS-Nr.: 110-82-7	<p>1. Darf nach dem 27. Juni 2010 erstmals nicht mehr zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit als Bestandteil von Kontakklebstoffen auf Neoprenbasis in Konzentrationen von 0,1 Gew.-% oder mehr in Packungsgrößen in Verkehr gebracht werden größer als 350 g.</p> <p>2. Kontakklebstoffe auf Neoprenbasis, die Cyclohexan enthalten und nicht Absatz 1 entsprechen, dürfen nach dem 27. Dezember 2010 nicht mehr zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden.</p> <p>3. Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen müssen Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicherstellen, dass Kontakklebstoffe auf Neoprenbasis Cyclohexan in Konzentrationen von mindestens 0,1 Gewichtsprozent enthalten die nach dem 27. Dezember 2010 zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit auf den Markt gebracht werden, sind sichtbar, leserlich und unauslöschlich wie folgt gekennzeichnet: „— Dieses Produkt darf nicht unter schlechten Bedingungen verwendet werden.“</p> <p>Belüftung.</p> <p>„Dieses Produkt darf nicht zum Verlegen von Teppichen verwendet werden.“</p>

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Eine

Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Informationen

Vollständiger Wortlaut der Gefahrenhinweise::

H220 Extrem entzündliches Gas.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erhitzung explodieren.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H340 Kann genetische Defekte verursachen.

H350 Kann Krebs erzeugen.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

ENTFETTER VORREINIGER

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 15/15

H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme:

STOT RE 2 Wiederholte Exposition, Gefahrenkategorie 2

PBT Persistente, bioakkumulierbare und giftige Chemikalien.

vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

PNEC Voraussichtliche Konzentration ohne Wirkung.

DNEL Abgeleiteter No-Effect-Level.

LD50 Tödliche Dosis für 50 %.

LC50 Tödliche Konzentration für 50 %.

EC50 Halbmaximale wirksame Konzentration.

LL50 Tödliche Belastung für 50 %.

EL50 Effektbelastung für 50 %.

NOEL Keine beobachtete Effektbelastung.

NOEC Keine beobachtbare Effektkonzentration.

TWA Zeitgewichteter Durchschnitt.

Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen:

1. Registrierungsdossiers für Komponenten verfügbar unter <https://echa.europa.eu> (Zugriff am 27. Januar 2024).

Hinweise zu Schulungen, die für Arbeitnehmer geeignet sind, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten: Der Schulungskurs sollte die vorhandenen Risiken und die Gründe für die Notwendigkeit der PSA sowie die Verwendung und Lagerung der PSA umfassen. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen infolge der Exposition.

Zusätzliche Informationen: Für die Einstufung wurde eine Berechnungsmethode verwendet, bei der die Einstufungskriterien für jede Gefahrenklasse unter Berücksichtigung der weiteren Differenzierung gemäß Anhang I Teile 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 angewendet wurden über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Die oben genannten Informationen basieren auf aktuell verfügbaren Daten zum Produkt, aber auch auf den Erfahrungen und Kenntnissen des Herstellers auf diesem Gebiet. Sie stellen weder eine Beschaffenheitsangabe des Produkts noch eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Sie gelten auch als Hilfsmittel zur Sicherheit bei Transport, Lagerung und Verwendung des Produkts. Dies entbindet den Benutzer nicht von der Verantwortung für die unsachgemäße Verwendung der oben genannten Informationen und auch für die unsachgemäße Einhaltung der geltenden Rechtsnormen.